

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.02.2024
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.02.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

a) Möglichkeit der ausschließlichen digitalen amtlichen Bekanntmachung

Gem. § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates werden amtliche Satzungen und Verordnungen u. a. dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung im Rathaus, Röderstraße 10, 90518 Altdorf, zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an allen städt. Anschlagtafeln bekannt gegeben wird.

Auf die Satzung oder Verordnung wird ferner in der Tageszeitung „Der Bote“ hingewiesen.

Die Gemeinden haben nunmehr durch Änderungen des Bayer. Digitalgesetzes, der Gemeindeordnung, sowie der Bekanntmachungsverordnung die Möglichkeit, amtliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen u.a. ausschließlich digital zu veröffentlichen.

Diesbezüglich gibt es verschiedene Varianten, wie z. B die Möglichkeit der Bekanntgabe der Niederlegung auf der Homepage der Stadt Altdorf b.Nürnberg.

Der Wechsel der Bekanntmachungsart erfordert eine Änderung der jeweils einschlägigen Geschäftsordnungsregelung.

Unabhängig davon werden die amtlichen Bekanntmachungen weiterhin an den örtlichen Gemeindetafeln im Stadtgebiet und in den Ortsteilen veröffentlicht.

b) Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Geldinstituten

Die Finanzverwaltung schlägt vor, bei § 8 (Beschließende Ausschüsse) im Bereich des Haupt- und Finanzausschusses im Punkt 1.D den ersten Spiegelstrich:

- Die Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Geldinstituten

zu entfernen.

Dieser Punkt soll nun bei §13 angesiedelt werden. Somit wird dies zu einer einzelnen Aufgabe des 1. Bürgermeisters.

Folglich soll der Punkt dann lauten:

„Die Errichtung von Konten und Depots, sowie die Anlegung von Geld bei Geldinstituten bis zu einer Höhe von 2.000.000 € pro Einzelfall.“

Beschluss: zu a) Möglichkeit der ausschließlichen digitalen amtlichen Bekanntmachung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer Neufassung des § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Altdorf b.Nürnberg vom 07.05.2020 wie folgt zu:

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung im Rathaus, Röderstraße 10, 90518 Altdorf, zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter „www.altdorf.de/seite/de/stadt/036:2038/c_3/Bekanntmachungen.html“ bekannt gegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

Beschluss: zu b) Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Geldinstituten

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Altdorf b.Nürnberg vom 07.05.2024 im § 8 Buchstabe d) den ersten Spiegelstrich „Die Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Geldinstituten“ zu streichen. Gleichzeitig wird der §13 Absatz 2 Nr. 2 Punkt um folgenden Buchstabe g) ergänzt:

„Die Errichtung von Konten und Depots, sowie die Anlegung von Geld bei Geldinstituten bis zu einer Höhe von 2.000.000 € pro Einzelfall.“